



Amtliche Mitteilung
An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at

Datum: 23. September 2022
Zahl: 429/3/2022
Auskünfte: Dullnig Stefanie

Heizkostenunterstützung 2022/2023 des Landes Kärnten und der Gemeinde Trebesing

Antragsfrist: 03. Oktober 2022 bis 28. April 2023

Spätere Antragsstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind ausschließlich beim Gemeindeamt Trebesing einzubringen.

An Nachweisen vorzulegen sind:

- **Aktuelles Monatseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.**
- **NEU: Nachweis der Bankverbindung - falls vorhanden**

Für die Zuschüsse gelten folgende Einkommensgrenzen (netto):

| Heizkostenzuschuss in Höhe von € 180,- | monatliches Einkommen |
|--|--------------------------|
| Bei Alleinstehenden/ Alleinerziehern | € 1.100,00 |
| Bei Hausgemeinschaft von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 1.560,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 270,00 |

| Heizkostenzuschuss in Höhe von € 110,- | monatliches Einkommen |
|--|--------------------------|
| Bei Alleinstehenden/Alleinerziehern | € 1.250,00 |
| Bei Hausgemeinschaft von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 1.730,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 270,00 |

Als Einkommen gelten **alle Einkünfte**:

- aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit,
- Renten, Pensionen,
- Einkommen nach dem Opferfürsorgegesetz,
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Leistungen der Krankenversicherung,
- Geldleistungen aus dem K-MSG (Mindestsicherung) ferner auch
- Familienzuschüsse,
- Unterhaltszahlungen jeglicher Art,
- Lehrlingsentschädigungen sowie Stipendien und
- Kinderbetreuungsgeld

Innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft **sind alle Einkünfte zusammenzurechnen.**

Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbeitrag), Naturalbezüge, Kriegsoferentschädigung, Pflegegelder und die Wohnbeihilfe.

Die Auszahlung dieser Zuschüsse erfolgt durch das Amt der Kärntner Landesregierung.

Kärnten Bonus 2022

Antragstellung:

Direkte Zuerkennung des Kärnten Bonus 2022

Jenen die einen laufenden Bezug einer Wohnbeihilfe, Familienzuschuss, Sozialhilfe, haben bzw. die in der letzten Heizperiode 2021/2022 eine Heizkostenunterstützung des Landes erhielten, **wurde der Bonus bereits ausbezahlt.**

Kärnten-Bonus 2022 Online-Portal

Das Online-Portal ist auf folgender Webseite abrufbar:
<https://www.ktn.gv.at/Service/Formulare-und-Leistungen/GS-L122>

Ende dieser Antragsfrist ist der 30. November 2022.

Persönliche Antragstellung im Gemeindeamt Trebesing

Förderwerber ohne digitale Ausstattung können sich an die Gemeinde Trebesing wenden, die behilflich ist den Antrag über das Kärnten-Bonus Online-Portal aufzunehmen. **Ende dieser Antragsfrist ist der 30. November 2022.**

Für den Kärnten-Bonus 2022 gelten folgende Einkommensgrenzen (netto):

| Kärnten Bonus in der Höhe von 200,00 € | monatliches Einkommen |
|--|--------------------------|
| Bei Alleinstehenden/ Alleinerziehern | € 1.328,00 |
| Bei Hausgemeinschaft von zwei Personen (z.B. Ehepaare, Lebensgemeinschaften, Elternteil mit volljährigem Kind) | € 1.992,00 |
| Zuschläge für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person | € 400,00 |

Sämtliche Einkommensnachweise des gesamten Haushaltes (aller Haushaltsmitglieder) für den Monat Mai 2022 sind vorzulegen.

Als Einkommen gelten alle Einkünfte:

- Aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit,
- Renten,
- Pensionen,
- Einkommensabhängige Leistungen des Sozialentschädigungsrechts
- Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung,
- Leistungen der Krankenversicherung,
- Geldleistungen aus dem K-SHG 2021 (Sozialhilfegesetz),
- Stipendien,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Weiterbildungs- und Kinderbetreuungsgel

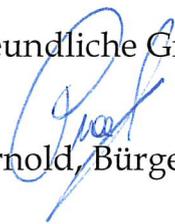
Nicht als Einkünfte gelten Familienbeihilfen (inkl. Erhöhungsbeitrag), Naturalbezüge, Spenden, Pflegegelder, Wohnbeihilfe und Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur Abdeckung eines Sonderbedarfes.

Voraussetzungen betreffend AntragstellerInnen:

- Aufrechter Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt in Kärnten
- Österreichische StaatsbürgerInnen oder
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die mindestens 5 Jahre tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten (Nachweis Aufenthaltstitel erforderlich)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Trebesing. Wir werden Sie bei der Antragstellung bestmöglich unterstützen.

Freundliche Grüße


Prax Arnold, Bürgermeister